

Satzung

§1 Name und Sitz des Vereins

- I. Der Verein führt den Namen: **Schützenverein 1964 Geslau e.V.**
Er hat seinen Sitz: **Fichtenstraße 9, 91608 Geslau**
- II. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- III. Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und anerkennt dessen Satzung und Vereinsordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse. Dies gilt auch für alle Mitglieder unseres Vereins.
- IV. Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.
- V. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
- II. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird erfüllt durch Förderung und Ausübung gemeinschaftlichen Schießens mit Sportwaffen, Böllern, Armbrüsten und Bogen, durch Teilnahme an Meisterschaften, Rundenwettkämpfen und Preisschießen, durch Heranführung Jugendlicher an den Schießsport und ihre sachgerechte Ausbildung und durch Pflege der Schützentradition.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- II. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Sämtliche Vereins- und Organämter werden grundsätzlich als ehrenamtliche Tätigkeit ausgeübt. Der in Vereinsangelegenheiten entstehende personelle und sachliche Aufwand wird vom Verein getragen.
- III. Mitglieder des Schützenmeisteramtes erhalten für die Vorstandstätigkeit eine pauschale Tätigkeitsvergütung. Die Höhe der Tätigkeitsvergütung wird in der Geschäftsordnung geregelt.
- IV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

- I. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- II. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Schützenmeisteramt zu beantragen. Wird das Aufnahmegesuch nicht binnen 4 Wochen vom Schützenmeisteramt abgelehnt, gilt es als angenommen.
- III. Gegen den Ablehnungsbeschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde beim Vereinsausschuss zu. Die Beschwerde ist binnen 3 Wochen nach der Zustellung des Ablehnungsbeschlusses an das Schützenmeisteramt zu richten. Der Vereinsausschuss hat innerhalb 4 Wochen endgültig über die Beschwerde zu entscheiden.
- IV. Das Aufnahmegesuch eines Minderjährigen muss wenigstens von einem Sorgerechtsinhaber unterschrieben sein.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- II. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schützenmeisteramt erfolgen, wobei der Austritt nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich ist.
- III. Der Ausschluss kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln, bei Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins, wobei der Verstoß oder die Verletzung im Einzelfall jeweils schwerwiegend sein muss.
(1) Den Ausschluss spricht der Vereinsausschuss durch Beschluss aus, nachdem der Betroffene 3 Wochen Gelegenheit hatte, sich gegen die Ausschlussvorwürfe zu äußern.
(2) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde muss innerhalb 3 Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich dem Schützenmeisteramt zugehen.
- IV. Übt der Austretende oder Ausgeschlossene eine Funktion im Verein aus, so erlischt sie mit der Austrittserklärung bzw. mit Zustellung des Ausschließungsbeschlusses.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.
- II. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern, die Anordnungen der Vereinsorgane, insbesondere im Zusammenhang mit dem Schießbetrieb, zu befolgen, den waffenrechtlichen Bestimmungen mit der erforderlichen Sorgfalt nachzukommen und die beschlossenen Beiträge und Leistungen rechtzeitig zu erbringen.

- III. Sportliches und ehrliches Verhalten bei der Ausübung des Schießsports ist ein wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

§7 Mitgliedsbeitrag

- I. Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- II. Der Verein kann von Neumitgliedern eine Aufnahmegebühr erheben und von den volljährigen Mitgliedern jährlich in angemessenem Umfang Arbeitsleistungen bzw. eine angemessene Ersatzgeldleistung verlangen. Über beide Möglichkeiten entscheidet die Mitgliederversammlung. Die zu leistenden Arbeitsstunden jährlich bzw. die Ersatzgeldleistungen pro Arbeitsstunde sind in die Berechnung des Mitgliedsbeitrages bzw. in die Höhe der Umlagen mit einzubeziehen.

§ 8 Wahlrecht, Wahlen, Abstimmungen, Satzungsänderung

- I. Wahlberechtigt und abstimmungsberechtigt sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr am Versammlungstag vollendet haben und auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt. Ausgenommen ist die Wahl des Jugendsprechers. Sie erfolgt durch alle an der Mitgliederversammlung anwesenden Jugendlichen, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben.
- II. Wahlen haben schriftlich zu erfolgen, wenn mindestens 10 wahlberechtigte Mitglieder dies verlangen.
- III. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt. Ist auch hierbei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- IV. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Abstimmungsgegenstand abgelehnt. Über ihn kann erst in der nächsten Sitzung/Mitgliederversammlung erneut abgestimmt werden.
- V. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen.
- VI. Stimmenthaltungen sind stets als ungültige Stimmen zu werten.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- das Schützenmeisteramt
- der Vereinsausschuss
- die Mitgliederversammlung

§10 Das Schützenmeisteramt

- I. Es besteht aus dem 1. und 2. Schützenmeister, dem Schatzmeister/Kassier und dem Schriftführer.
- II. Die beiden Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, wobei im Innenverhältnis die des 2. Schützenmeisters auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters beschränkt ist.
- III. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- IV. Dem Schützenmeisteramt, das vom 1. Schützenmeister zu Sitzungen einzuberufen ist, obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- V. Die Abwicklung von Rechtsgeschäften durch die Organe des Vereins regelt die Geschäftsordnung.
- VI. Es bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

§ 11 Der Vereinsausschuss

- I. Er besteht aus dem Schützenmeisteramt, den Sportleitern der jeweiligen Kategorien, den von der Jugend gewählten Jugendsprecher und den von der Mitgliederversammlung gewählten vier Ausschussmitgliedern.
- II. Er ist zuständig in den von der Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und in allen Angelegenheiten, die über die laufenden Geschäfte der Vereinsführung hinausgehen, ohne der Mitgliederversammlung vorbehalten zu sein.
- III. Die Einberufung von Sitzungen mit einer Frist von mindestens 1 Woche unter Mitteilung der Tagesordnung sowie die Sitzungsleitung obliegen dem 1. Schützenmeister.
- IV. Der Vereinsausschuss ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder abstimmungsfähig.
- V. Die Amtszeit der Sportleiter, des Jugendsprechers und der Ausschussmitglieder endet mit der des Schützenmeisteramtes.
- VI. Der Vereinsausschuss ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens und zur Förderung des Vereinszweckes Ausschüsse für besondere Aufgaben einzusetzen, insbesondere:

- den Festausschuss
- den Bauausschuss

Die Festsetzung des Aufgabenbereiches, der Anzahl der Ausschussmitglieder sowie die Wahl und Abberufung der Ausschussmitglieder obliegt dem Vereinsausschuss.

Diese Ausschüsse haben in den Sitzungen des Vereinsausschusses kein Stimmrecht.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- I. Sie ist als oberstes Vereinsorgan einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- II. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den 1. Schützenmeister mit einer Frist von mindestens 2 Wochen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann in der Fränkischen Landeszeitung (Regionalteil Rothenburg ob der Tauber) oder durch die persönliche, an deren dem Verein angegeben Adresse gerichtetes Anschreiben aller gemäß § 8 wahlberechtigten Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
- III. Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:
 1. Bericht des 1. Schützenmeisters,
 2. Bericht der Sportleiter der jeweiligen Kategorien,
 3. Bericht des Schatzmeisters/Kassiers unter Vorlage der Jahresrechnung,
 4. Prüfungsbericht der Kassenprüfer,
 5. Entlastung des Schützenmeisteramtes,
 6. Nach Ablauf der Wahlperiode Neuwahl des Schützenmeisteramtes, des Vereinsausschusses und der Kassenprüfer,
 7. Festlegung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Mitgliederleistungen,
 8. Wenn ein Antrag bis zur Einberufung vorliegt: Satzungsänderung,
 9. Verschiedenes.
- IV. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder wahlfähig und abstimmungsfähig.
- V. Die Mitgliederversammlung beschließt die Geschäftsordnung.
- VI. Über die Anträge, die nicht mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung dem 1. Schützenmeister zugegangen sind, kann nur mit Zustimmung des Schützenmeisteramtes abgestimmt werden.
- VII. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist entsprechend Ziff. II einzuberufen, wenn dies ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt oder das Vereinsinteresse dies aus besonderen Gründen erfordert.

§ 13 Protokoll

- I. Über Sitzungen des Schützenmeisteramtes, des Vereinsausschusses und die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen.
- II. Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer oder dem vom Sitzungsleiter Beauftragten.
- III. Protokolle sind von Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und von Letzterem gesammelt aufzubewahren.

§ 14 Kassenführung

- I. Der Schatzmeister/Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- II. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen.

§ 15 Auflösung des Vereins

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- II. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Nach dem Auflösungsbeschluss hat die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu bestimmen, die die Liquidation des Vereins durchführen.
- III. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks, ist das verbleibende Vermögen der Gemeinde Geslau mit der Maßgabe zu übertragen, dieses wieder unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Schießsports zu verwenden. Die für die Vereinsgeschichte wichtigen Unterlagen, insbesondere Mitgliederlisten, Chroniken, Fotos, Ehrenscheiben, Fahnen und ähnliches, sind dem Gemeindearchiv zu übergeben.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

- I. Die Satzung tritt nach Genehmigung des Bayrischen Sportschützenbundes in Kraft.
- II. Die männliche Schreibweise schließt das weibliche Geschlecht mit ein.
- III. Diese Satzung ersetzt die bisherige Satzung vom 01. Januar 1980 mit Nachtrag vom 30. Mai 1989, mit Änderung vom 23. März 1991 und mit Nachtrag vom 05. Februar 1993.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 04. Februar 2012


1. Vorsitzender


2. Vorsitzender

Geschäftsordnung des Schützenverein 1964 Geslau e.V.

Im Innenverhältnis gilt:

Geschäftsfähigkeit

- Rechtsgeschäfte bis zu 350,00 € Gesamtsumme des einzelnen Vorgangs tätigt der 1. Schützenmeister allein und berichtet nach eigenem Ermessen in der nächsten Ausschusssitzung.
- Rechtsgeschäfte über 350,00 € bis 10.000,00 € bedürfen vorher der Zustimmung des 2. Schützenmeisters und des Vereinsausschusses. Können in dringenden Fällen Entscheidungen des Vereinsausschusses nicht vorher eingeholt werden, so handelt der 1. und 2. Schützenmeister gemeinsam und einvernehmlich bis zu einem Betrag von 1.000,00 € pro Rechtsgeschäft. Dem Vereinsausschuss ist in der nächsten Sitzung darüber zu berichten.

Der Vereinsausschuss kann die Geschäftsfähigkeit des 1. Schützenmeisters durch Beschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung einschränken.


- Rechtsgeschäfte über 10.000,00 € bedürfen vorher der Zustimmung der Mitgliederversammlung.


Ankauf und Verkauf von Immobilien, Aufnahme von Krediten, dingliche Belastungen auf vereinseigenes Grundvermögen und Verpfändung von Vereinsvermögen bedürfen vorher der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Im Einzelfall kann die Mitgliederversammlung durch Beschluss die Behandlung und Entscheidung einer dieser ihr vorbehaltenen Aufgaben dem Vereinsausschuss übertragen.

- Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, erhalten jedoch eine pauschale Tätigkeitsvergütung von 720,00 € pro Jahr.

Diese Geschäftsordnung ersetzt die bisherige Geschäftsordnung vom 04. Februar 2012.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 18. Januar 2014


1. Vorsitzender


2. Vorsitzender